



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON TECHMATIK S.A.

§ 1. ALLGEMEINES

1. Die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Techmatik S.A. (nachstehend "AGB" genannt) verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:
2. **Verkäufer** - Techmatik S. A. (deutsch: Aktiengesellschaft) mit Hauptsitz in Radom, ul. Żółkiewskiego 131/133, 26-610 Radom, dessen Registergericht das Amtsgericht Lublin-Wschód in Lublin mit Sitz in Świdnik, VI Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters ist, das die Registerakten der Gesellschaft unter der KRS-Nummer [polnisches Handelsregister]: 277687 führt.
3. **Käufer** - Unternehmer, der Waren vom Verkäufer auf Grund der aufgegebenen Bestellung kauft.
4. **Waren** - Ware, die der Verkäufer dem Käufer auf Grund der aufgegebenen Bestellung verkauft.
Bestellung - die Bestellung des Käufers, mit dem Ziel Waren zu erwerben, unabhängig von ihrer Form.
5. Die AGBs sind ein integraler Bestandteil aller Bestellungen und Angebote, auf deren Grundlage der Verkäufer die Waren verkauft. Die AGBs sind für die Parteien verbindlich, es sei denn, dass unter Androhung der Nichtigkeit von den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn der Käufer eine Bestellung aufgibt oder auf eine andere Weise einen Kaufvertrag mit Techmatik S.A. abschließt, erklärt er sich mit der Einbeziehung der AGBs in den Vertrag als dessen wesentlicher Bestandteil einverstanden.

§ 2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Die Aufgabe einer Bestellung durch den Käufer stellt die Annahme der AGBs und der im Angebot enthaltenen detaillierten Bedingungen dar. Als Form der Bestellung, die in der Annahme des Angebots des Verkäufers besteht, ist die Unterzeichnung durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Käufers zulässig. Als Bestellung gilt neben der Schriftform auch:

- 1) Leistung einer Vorauszahlung an den Verkäufer, die sich auf den Gegenstand der Bestellung bezieht oder
- 2) die Anerkennung von Zeichnungen, die mit dem Verkauf zusammenhängen oder
- 3) die Lieferung von eigenen Ausrüstungskomponenten an den Verkäufer, die den Auftragsgegenstand ergänzen, sofern dies im Angebot vorgesehen ist.

Sämtliche mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind nicht bindend, es sei denn, sie sind in den Bedingungen des Angebots (oder der Auftragsbestätigung) aufgeführt. Produktspezifikationen, Informationen, Toleranzen und andere technische Daten, die dem Käufer in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt werden, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Jegliche unwesentlichen Abweichungen von den vorausgesetzten Parameterwerten sind zulässig, solange sie die Funktionalität der Ware, die Gegenstand der Bestellung ist, nicht beeinträchtigen. Der Verkäufer behält sich das





Recht vor, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung von der Ausführung des Auftragsgegenstandes zurückzutreten, wenn vorher nicht vorhersehbare Umstände eintreten oder der Verdacht besteht, dass der Käufer Rechte Dritter verletzt.

§ 3. PREIS UND ZAHLUNGSART

1. Der Käufer verpflichtet sich, für den Gegenstand der Bestellung gemäß den im Angebot oder in der Bestellung angegebenen Zahlungsfristen und Lieferbedingungen zu bezahlen. Als Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung gilt der Tag, an dem 100% des Auftragswerts auf das Konto des Verkäufers eingegangen sind.
2. Der Verkäufer hat das Recht, den Verkaufspreis der Ware zu ändern, wenn die Preise für die zur Herstellung der Ware verwendeten Materialien steigen. In einem solchen Fall wird der neue Preis der Ware vor dem Datum der Ausführung der Bestellung mitgeteilt. Eine Änderung des Warenpreises auf der Grundlage des oben genannten Kriteriums stellt kein neues Angebot dar, und der Käufer ist in einem solchen Fall nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Im Falle eines Zahlungsverzugs seitens des Käufers kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen:
 - 1) ab dem 1. Tag des Verzugs die gesetzlichen Zinsen berechnen oder andere gesetzlich vorgesehene Verfahren einleiten,
 - 2) seine Forderungen aus dem Verkauf der Ware gegenüber den Vertragspartnern des Käufers bekanntgeben und
 - 3) gesetzlich vorgesehene Verfahren einleiten, darunter:
Geschäftsinformationen über die Zahlungszuverlässigkeit des Käufers gemäß dem Gesetz vom 14.03.2003 über die Bekanntgabe von Geschäftsinformationen bekanntgeben, einen Insolvenzantrag stellen.

§ 4. LIEFERUNG VON WAREN

Der Versand der Waren erfolgt gemäß den Bedingungen, die in dem Angebot festgelegt sind, gemäß den Bedingungen der INCOTERMS-Klauseln. Der Verkäufer entscheidet über die Art des Versands (insbesondere über die Speditionsfirma, die Route, die Art der Verpackung), wenn er für die Lieferung der Waren an den Käufer oder an den Bestimmungshafen verantwortlich ist, gemäß den Bestimmungen der INCOTERMS-Klauseln. Als Datum der Lieferung gilt das Datum, an dem die Ware das Lager des Verkäufers verlässt. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht je nach den vereinbarten Bedingungen der INCOTERMS-Klauseln auf den Verkäufer bzw. den Käufer über.





§ 5. LIEFERVERZUG

Befindet sich der Verkäufer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, im Lieferverzug, so hat er den Käufer darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitzuteilen. Der Zeitpunkt des Verzugsbeginns richtet sich nach den Verkaufsbedingungen. Ein Lieferverzug aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, stellt keine Nichterfüllung des Vertrages dar.

§ 6. ABNAHME DER WARE

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort und zu dem vom Verkäufer angegebenen Zeitpunkt abzuholen. Eine etwaige Verspätung bei der Übernahme der Ware seitens des Käufers entbindet diesen nicht von der vollständigen Entrichtung der Zahlung für die Ware. In diesem Fall gilt als Fälligkeitsdatum der Tag der Bereitstellung der Ware zur Abholung (bei Vorauszahlung) oder das auf der Mehrwertsteuerrechnung angegebene aufgeschobene Datum, gerechnet ab dem Tag der Bereitstellung der Ware (bei aufgeschobener Zahlung), und nicht ab dem Datum der Lieferung/Rechnung. Unterlässt oder verweigert der Käufer die Abnahme der Ware zu dem im Angebot oder in der Bestellung angegebenen Termin, kann der Verkäufer die Waren auf Kosten und Risiko des Käufers in sein Lager einlagern.

§ 7. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an der Ware vor, bis der Käufer den gesamten Preis entrichtet hat.
2. Der Käufer darf die Ware bis zur vollständigen Zahlung des Preises innerhalb der in der Bestellung angegebenen Zahlungsfrist bestimmungsgemäß verwenden.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist und bei Nichtbezahlung ist der Käufer verpflichtet, die Weiterbenutzung der Ware einzustellen.
4. Im Falle einer Zwangsvollstreckung, die die Ware umfasst oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer und andere schicksalhafte Ereignisse sowie sonstige Schadens- und Verlustrisiken zu versichern.

§ 8. HAFTUNG

1. Jede Partei ist verpflichtet, den tatsächlichen Schaden zu ersetzen, der durch die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragsverbindlichkeiten entstanden ist, es sei denn, die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ist eine Folge von Umständen, die diese Partei nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatz umfasst nicht die der Vertragspartei entgangenen Vermögensvorteile.





2. Im Falle eines vorübergehenden Hindernisses verlängert sich die Zeit, die der Verkäufer für die Ausführung des Auftrags benötigt, um die Dauer des Hindernisses.
3. Die Haftung des Verkäufers im Rahmen der Gewährleistung für Mängel an der Ware ist ausgeschlossen (Art. 558 KC [polnisches Bürgerliches Gesetzbuch]).

§ 9. GEWÄHRLEISTUGSANSPRÜCHE

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Übereinstimmung der empfangenen Ware mit der Bestellung unverzüglich zu prüfen.
2. Die Ware, die den Gegenstand des Vertrags darstellt, wird mit der gebotenen Sorgfalt nach den Kenntnissen und Erfahrungen des Verkäufers hergestellt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer das Auftreten von Unstimmigkeiten, verborgenen Mängeln oder sonstigen Fehlern an der Ware innerhalb einer Frist von nicht mehr als 14 Tagen ab dem Empfangsdatum schriftlich mitzuteilen und dabei eine detaillierte Beschreibung der Unstimmigkeiten zu überreichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die gelieferte Ware als vom Käufer akzeptiert.
3. Im Falle der Feststellung von Mängeln, die auf den Produktionsprozess zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Verkäufer, die Mängel zu beseitigen oder die mangelhaften Teile kostenlos zu ersetzen, wobei der Termin der Reparatur von den Parteien in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung unter Androhung der Unwirksamkeit festgelegt wird. Der Transport und die Zahlung aller mit der Reparatur der Ware verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers
4. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt den Käufer nicht, die Zahlung der vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen zurückzuhalten.

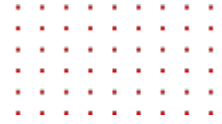
§ 10. RECHTE DRITTER

Der Käufer versichert, dass durch die Übermittlung der Bestellung an den Verkäufer weder Warenzeichen noch Firmenbezeichnungen noch Patente verletzt werden, und dass die dem Verkäufer in Form von Skizzen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern übermittelten Informationen frei von solchen Rechtsmängeln sind. Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben.

§ 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Vertrag unterliegt dem polnischen Recht.
2. Die Abtretung von Forderungen des Käufers aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
3. Kündigungs- oder Rücktrittserklärungen erfolgen durch eine schriftliche Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mit Empfangsbestätigung. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen, andernfalls gilt ein an die bisherige Anschrift gesandter Brief als wirksam zugestellt.





4. Sämtliche Änderungen im Vertrag bedürfen unter Androhung der Nichtigkeit einer schriftlichen Zustimmung beider Parteien in Form von Anhängen zum Vertrag.
5. Für alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag resultieren, ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige polnische Ordentliche Gericht zuständig, welches das polnische Zivilprozessrecht anwenden wird.

